

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Dülmen-Hiddingsel
vom 04.03.2026

für den Friedhof

St. Georg in Hiddingsel

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung für den Friedhof in Hiddingsel der kath. Kirchengemeinde St. Georg Dülmen-Hiddingsel in der Fassung vom 11.11.2025 am 04.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Georg Dülmen-Hiddingsel in Hiddingsel - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

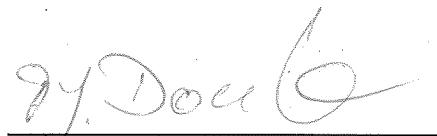
§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2014 außer Kraft.

Hiddingsel, den 04.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg Dülmen-Hiddingsel




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Dülmen-Hiddingsel
vom 04.03.2026**

für den Friedhof

St. Georg in Hiddingsel

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab je Grabstelle	1.182 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	1.158 Euro
1.3 Wahlgrab 1,00 x 1,00 m für Urnenbeisetzung	1.424 Euro
2. Reihengrabstätten	
2.1. Reihengrab je Grabstelle	1.104 Euro
2.2 Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	150 Euro
3. Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, Pflege durch den Träger	
3.1 Naturrasenreihengrab für Sargbestattung	2.019 Euro
3.2 Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzung	1.575 Euro
3.3 Baumgrab für Urnenbeisetzung	1.562 Euro
3.4 Bodendeckergrab je Grabstelle	1.924 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab	39 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	39 Euro
1.3 Wahlgrab 1,00 x 1,00 m für Urnenbeisetzung	47 Euro
2. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1 Baumgrab für Urnenbeisetzungen	40 Euro
2.2 Bodendeckergrab	52 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (bestehend aus Ausheben und Verfüllen, sowie bei Wahlgrabstätten Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde bestimmten Baubetriebshof der Stadt Dülmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bauhof der Stadt Dülmen zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettung und Exhumierung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde bestimmten Baubetriebshof der Stadt Dülmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bauhof der Stadt Dülmen zustande.

§ 5 Nutzung der Friedhofskapelle

Auf dem Friedhof in Hiddingsel wird keine Friedhofskapelle vorgehalten.

§ 6 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung | 39 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages | 53 Euro |

§ 7 sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Personalisierung Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle (verbindlich) | |
| 1.1 Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Naturrasenreihengräber | 246 Euro |
| 1.2 Pultstein mit Beschriftung aus Bronz Buchstaben für Bodendeckergräber | 1.039 Euro |
| 1.3 Edelstahlgedenkplakette für Baumgräber | 68 Euro |
| 1.4 Zweitschrift mit Bronz Buchstaben auf Pultstein für Bodendeckergräber | 390 Euro |
| 2 Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten (gemäß § 20 Abs. (2) der Friedhofsordnung vom 11.11.2025) | |
| 2.1 bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle | 289 Euro |
| 2.2 bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern | 347 Euro |
| 3 Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes | |
| 3.1 bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß § 20 Abs. (6). Der Friedhofsordnung vom 11.11.2025 | 47 Euro |

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der entstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Gebühr wird fällig gemäß §14 (A) und (B) Absatz 6 sowie § 15 Absatz (5) der Friedhofsordnung vom 11.11.2025.

1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle

256 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2014 außer Kraft.

Hiddingsel, den 04.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg Dülmen-Hiddingsel



Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes